

2 Häuser des Jugendrechts und das Jugendstrafverfahren

Das primäre Ziel von sogenannten *Häusern des Jugendrechts* besteht darin, die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen Polizei, (Jugend)StA und JuHiS zu verbessern, indem sie gemeinsam in einem Haus räumlich untergebracht werden. Diese räumliche Nähe der drei Behörden soll Kommunikation und Absprachen vereinfachen, zu einer schnelleren und passgenaueren Reaktion auf Straftaten junger Menschen führen und so letztlich Jugendkriminalität insgesamt reduzieren. Inspiriert von US-amerikanischen Nachbarschaftsgerichten, sogenannten *Community Courts*, entstand das erste Haus des Jugendrechts 1999 in Stuttgart-Bad Cannstatt. Seither wurden bundesweit über 40 Häuser des Jugendrechts errichtet. Bei dem Großteil handelt es sich um reale Häuser, in denen die beteiligten Institutionen ihre Arbeit unter einem gemeinsamen Dach verrichten. Seit einigen Jahren gibt es jedoch vermehrt virtuelle Formen, bei denen die behördenübergreifende Kommunikation vor allem digital organisiert ist, mit Ausnahme von Fall- und Hauskonferenzen, welche auch hier in der Regel in Präsenz stattfinden. Durch diese Organisationsform können die einzelnen Akteur:innen in ihren ursprünglichen Institutionen und Räumlichkeiten verbleiben (Lohmann & Schaerff, 2021).

2.1 Die Geschichte des Hauses des Jugendrechts

Die Grundidee des Hauses des Jugendrechts wurde vom Konzept des *Midtown Community Court* (zu Deutsch: Nachbarschaftsgericht) inspiriert. Der Midtown Community Court wurde 1993 im New Yorker Stadtteil Manhattan eingerichtet mit dem primären Ziel, die oftmals komplexen Problemlagen der Täter:innen in den Fokus der Rechtsprechung zu setzen und dabei gleichzeitig für eine rasche und sichtbare Rechtsprechung bei Vergehen wie Prostitution, Ladendiebstahl, geringfügigem Drogenbesitz oder ordnungswidrigem Verhalten zu sorgen. Das Besondere an dem Nachbarschaftsgericht ist, dass neben Strafverfolgungsbehörden vor allem auch Sozialbehörden wie Sozialarbeiter:innen, Arbeitsamt oder Familienfürsorge untergebracht sind (Center for Justice Innovation, o. D.). Grund dafür ist, dass der Fokus nicht auf Bestrafung, sondern auf Resozialisierung liegt. Die Reaktion des Gerichts soll dabei den/die Täter:in für die Tat verantwortlich machen und gleichzeitig Hilfe für zugrunde liegende Probleme wie Ressourcenmangel oder psychische Probleme bieten. Dazu gehören gemeinnützige Arbeit, Drogenberatung, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung und psychologische Betreuung. Das Nachbarschaftsgericht strebt außerdem an, die Nachbarschaft in die Sanktionierung einzubinden, indem es mit Anwohner:innen, lokalen Unternehmen und Sozialdienstleistern kooperiert, um kreative Lösungen für Probleme in der Nachbarschaft zu finden. Das Projekt betont die Wiederherstellung der Gemeinde durch sichtbare Gemeindedienstprojekte wie Graffiti-Entfernung, Straßenreinigung und Parkpflege (Center for Justice Innovation, o. D.). Ein wesentliches Element des Projekts ist die Fähigkeit der Justiz, schnell abzuurteilen. Im Falle einer Verurteilung sollen die betroffenen Personen ihre Strafe innerhalb von 24 Stunden nach dem Erscheinen vor dem/der Richter:in antreten und somit unmittelbare Verantwortung für ihr Fehlverhalten übernehmen.

In der Zeit, als das „New Yorker Modell“ und seine *Zero Tolerance Policy* zunehmend an Bekanntheit gewann, reisten zahlreiche deutsche Polizeichefs, darunter der damalige Stuttgarter Polizeipräsident Volker Haas, nach New York, um von dem neuen Ansatz zu lernen (Schuster, 1998). Angesichts des Anstiegs der Jugendkriminalität in Stuttgart sah Haas die

Notwendigkeit, die staatliche und kommunale Reaktion auf Jugendkriminalität zu optimieren, indem man „rasch und ganzheitlich“ auf Straftaten antworte. Eine mögliche Reaktion beinhalte nicht nur die Ahndung der Straftat, sondern auch die Vermeidung des Vollzugs von Jugendarrest und Jugendstrafe, um eine soziale Desintegration zu verhindern, sowie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten für eine Verhaltensänderung der/des Täter:in (Haas, 1998). Angeregt durch das Konzept des Midtown Community Courts schlug Haas ein Pilotprojekt vor, das als „Haus der Gerechtigkeit“ bezeichnet wurde, jedoch später den Namen „Haus des Jugendrechts“ erhielt. Das Konzept bestand darin, Institutionen wie Jugendhilfe, Polizei und StA in einem Gebäude zusammenzuführen, um die Reaktion auf Straftaten zu optimieren. Die Einbeziehung des Gerichts wurde aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit abgelehnt. Das erste Haus des Jugendrechts wurde schließlich 1999 in Stuttgart-Bad Cannstatt eröffnet (Haus des Jugendrechts Stuttgart, o. D.).

Für eine ausführlichere Darstellung zur Entstehungsgeschichte des Hauses des Jugendrechts empfiehlt sich die Arbeit von Lohrmann und Schaerff (2021).

2.1.1 Häuser des Jugendrechts in Deutschland

Seit der Errichtung des ersten Hauses des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt im Jahr 1999 wurden zahlreiche weitere Häuser bundesweit errichtet. Heute existieren in zehn von 16 Bundesländern insgesamt über 40 Häuser des Jugendrechts. In Abbildung 1 ist die Errichtung der Häuser des Jugendrechts auf Bundesebene chronologisch dargestellt. Während in den ersten zehn Jahren lediglich vier neue Häuser des Jugendrechts errichtet wurden, kamen in den letzten fünf Jahren über 20 neue Häuser dazu. Dies verdeutlicht, wie hoch das Konzept des Hauses des Jugendrechts aktuell im kriminalpolitischen Kurs steht.

Häuser des Jugendrechts und das Jugendstrafverfahren

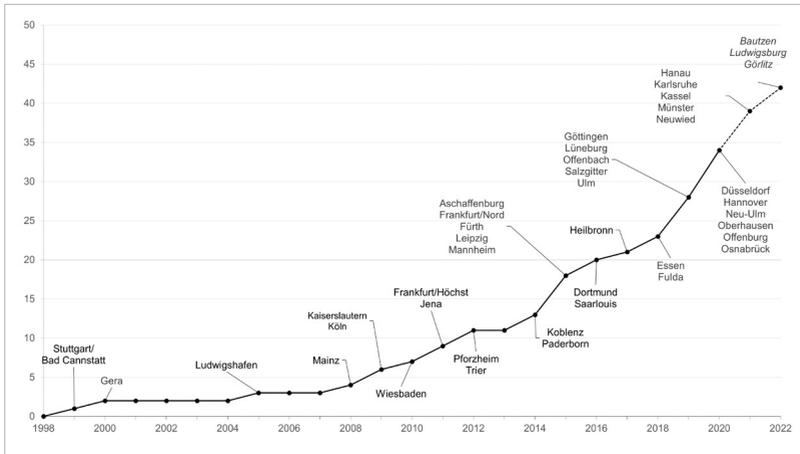


Abbildung 1. Chronologie der Errichtungen von Häusern des Jugendrechts in Deutschland 1998–2022 (aufaddierte Zahlen)

Anmerkung. Gestrichelte Linie: Projektiert. Quelle: Lohrmann & Schaeff (2021). Stand: 2021

Das Modellprojekt aus Baden-Württemberg wurde über die Jahre vielseitig weiterentwickelt. So unterscheiden sich die Häuser des Jugendrechts vor allem in drei Bereichen: in ihrer Organisationsform, in ihren Zuständigkeiten und in ihren Besetzungskonstellationen. Der wohl wichtigste Unterscheidungsaspekt ist die Organisationsform (Lohrmann & Schaeff, 2021). Die ursprüngliche und weit verbreitete Form ist die *reale* Organisationsform. Das bedeutet, dass die einzelnen Akteure hier in einem gemeinsamen Gebäude zusammensitzen. Weniger weit verbreitet, aber eine insbesondere in den vergangenen Jahren beliebter werdende Form ist die *virtuelle* Organisationsform. Hier bleiben die Institutionen in ihren ursprünglichen Räumlichkeiten und strukturieren die behördenübergreifende Zusammenarbeit vor allem digital. Das erste virtuelle Haus des Jugendrechts wurde 2015 errichtet.

Weiterhin unterscheiden sich Häuser des Jugendrechts in ihren Zuständigkeiten. Während einige Häuser der Jugendrechts alle Jugendstraftaten, die in den Bezirken anfallen, für die das jeweilige Haus des Jugendrechts zuständig ist, bearbeiten, konzentrieren sich einige Häuser des Jugendrechts ausschließlich auf Mehrfach- bzw. Intensivtäter:innen. Weiterhin

wird zwischen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit unterschieden. So beschränken sich einige Häuser des Jugendrechts auf einen spezifischen Stadtteil, wodurch die örtliche Zuständigkeit an den festen Wohnsitz der Täter:innen gebunden wird. Die sachliche Zuständigkeit wird durch eine konkrete Deliktauswahl festgelegt.

Auch die Zusammensetzung der in den Häusern des Jugendrechts sitzenden Institutionen unterscheiden sich vielerorts. In der Regel ist die bereits erwähnte Besetzung von Polizei, StA und JuHis vorzufinden. Zusätzlich können jedoch weitere Kooperationspartner:innen Teil der Besetzung in einem Haus des Jugendrechts sein. Dazu zählen z. B. Träger der freien Jugendhilfe, die nach Abstimmung mit dem Jugendamt und der StA Angebote wie Anti-Gewalt-Trainings oder Täter-Opfer-Ausgleich für junge Delinquent:innen anbieten können (Schilling, 2022).

2.2 Die Akteure des Jugendstrafverfahrens

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für die Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender. Jugendliche im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren werden immer nach dem Jugendstrafrecht verurteilt, sofern sie die gemäß § 3 JGG erforderliche geistige und sittliche Reife aufweisen. Bei Heranwachsenden im Alter von 18 bis einschließlich 20 Jahren wird je nach Einzelfall³ entschieden, ob das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt wird⁴. Anders als beim Erwachsenenstrafrecht steht im Jugendstrafrecht die Ausrichtung der Rechtsfolgen am Erziehungsgedanken im Vordergrund. Der Erziehungsgedanke ist Grundlage und Leitbild des Jugendgerichtsgesetzes und soll zu einem entwicklungsgerechten Umgang mit straffälligen Jugendlichen beitragen. Mithilfe von erziehe-

3 Gemäß § 105 Abs. 1 JGG ist das der Fall, wenn „die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem jugendlichen gleichstand oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“.

4 Die Bestimmungen für Verfahren gegen Heranwachsende können an einigen Stellen jedoch deutlich von denen für Verfahren gegen Jugendliche abweichen (§ 105 ff. JGG).

rischen Maßnahmen soll durch die Anwendung des Jugendstrafrechts „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden“ entgegengewirkt werden (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG). Es geht hierbei nicht um „Erziehung im pädagogischen Sinne, sondern allein um eine im Hinblick auf die Legalbewährung und sozialen (Re-)Integration dienende Reaktion (statt Strafe)“ (Trenczek & Goldberg, 2016, S. 316). Mit dem im § 2 Abs. 1 JGG verankerten individualpräventiven Grundsatz unterscheidet sich das Jugendstrafrecht deutlich vom allgemeinen Strafrecht, dem ein generalpräventiver Ansatz zugrunde liegt und mehr auf Schuldausgleich und Vergeltung setzt (Trenczek & Goldberg, 2016).

Das Jugendstrafverfahren wird in §§ 43 – § 81 JGG geregelt. Im Jugendstrafrecht können Verfahren deutlich schneller eingestellt werden als im allgemeinen Strafrecht. Eine Verfahrenseinstellung kann gemäß § 45 JGG (im Fall von § 45 Abs. 3 JGG in Absprache mit dem Jugendgericht) durch die StA (siehe Kapitel 2.2.1) oder gemäß § 47 JGG durch das Jugendgericht (siehe Kapitel 2.2.4) erfolgen.

Abweichungen zum allgemeinen Strafrecht finden sich auch in Bezug auf die Rechtsfolgen einer Straftat. Hierzu zählen im Jugendstrafrecht Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG), Zuchtmittel (§ 13 JGG) sowie die Jugendstrafe (§ 17 JGG). Gemäß § 8 JGG können diese (unter Beachtung von Ausnahmen) miteinander kombiniert werden.

Zu den Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) zählen Weisungen sowie die Hilfe zur Erziehung gem. § 12 JGG. Weisungen sind gem. § 10 Abs. 1 S. 1 JGG „Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“. Hierbei können Richter:innen den jungen Menschen beispielsweise auferlegen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen.

Unter Zuchtmittel zählen gem. § 13 Abs. 2 JGG die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen sowie der Jugendarrest. Die Verwarnung nach § 14 JGG ist eine rein mündliche Ermahnung, bei der der junge Mensch auf sein Fehlverhalten hingewiesen wird. Gemäß § 15 Abs. 1 JGG kann der/die Richter:in Auflagen erteilen und den jungen Menschen dazu verpflichten, den verursachten Schaden wiedergutzumachen, sich persönlich

beim Opfer zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Beim Jugendarrest (§ 16 JGG) werden drei Formen unterschieden: Freizeitarrest⁵, Kurzarrest⁶ sowie Dauerarrest⁷.

Als „Ultima Ratio“ des Jugendstrafrechts gilt die Jugendstrafe (Jehle, 2022). Diese wird gem. § 17 Abs. 2 JGG nur verhängt, „wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“. Gemäß § 18 Abs. 1 JGG kann die Jugendstrafe mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre betragen. Wenn die Tat als Verbrechen angesehen wird, für das im regulären Strafrecht eine Höchststrafe von über zehn Jahren Freiheitsstrafe droht, beträgt die maximale Jugendstrafe zehn Jahre.⁸

Im Jugendstrafverfahren gibt es eine Vielzahl an direkt und indirekt beteiligten Personen und Akteur:innen. Neben den jungen Tatverdächtigen sowie ggf. ihren gesetzlichen Vertreter:innen sind auch Jugendrichter:innen, Jugendstaatsanwält:innen, Verteidiger:innen u. v. m. am jugendstrafrechtlichen Verfahren beteiligt.⁹ Im Folgenden sollen das Jugendgericht sowie jene Institutionen kurz vorgestellt werden, die in der Regel in einem Haus des Jugendrechts tätig sind.

2.2.1 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft (StA) ist im Jugendstrafverfahren für die Vertretung des Staates zuständig (Jugendstaatsanwaltschaft). Sie unterliegt dem Legalitätsprinzip, aus dem sich eine gesetzliche Interventionspflicht bei allen verfolgbaren Straftaten ergibt, für die tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie ist die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ und daher für

5 Eine Freizeit entspricht einem Wochenende und kann für bis zu zwei Wochenenden verhängt werden (§ 16 Abs. 2 JGG).

6 Dieser wird gem. § 16 Abs. 3 JGG anstelle eines Freizeitarrests verhängt, wobei zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleichen.

7 Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche, höchstens jedoch vier Wochen (§ 16 Abs. 4. JGG).

8 In §§ 21 ff. JGG wird die Möglichkeit der Bewährung bei Jugendstrafen geregelt.

9 Für eine Übersicht siehe z. B. Trenczek & Goldberg (2016), S. 324 ff.

die Ergreifung aller erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen zuständig (§ 2 Abs. 2 JGG i. V. m. §§ 152 Abs. 2, 160 und 163 StPO). Trotz der zumeist selbstständigen Ermittlungsarbeit der Polizei entscheidet sie allein über die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens. Jugendstaatsanwälte sollen gem. § 37 Abs. 1 JGG erzieherisch befähigt sein und Erfahrung in der Jugenderziehung haben.

Die StA kann gem. § 45 Abs. 1, 2 JGG anstelle einer Anklageerhebung das Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Täters oder der Täterin als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht sowie wenn bereits eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet wurde und eine Beteiligung eines Jugendrichters oder einer Jugendrichterin oder die Erhebung einer Anklage als nicht erforderlich erachtet wird. Diese informellen Erledigungen nach § 45 Abs. 1 oder Abs. 2 JGG finden deutlich häufiger statt als Anklageerhebungen, da es sich bei Jugendkriminalität häufig um Straftaten im Bagatellbereich handelt.

2.2.2 Polizei

Die Polizei, die für die Ermittlung des Sachverhalts sowie (folglich) der/des Täter:in zuständig ist, unterliegt ebenfalls dem Legalitätsprinzip. Sie ist daher ebenso wie die StA verpflichtet, bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat die Ermittlungen aufzunehmen. Da die Polizei im Bereich der Strafverfolgung die Anweisungen der StA befolgen muss (§ 152 Abs. 1 GVG), wird sie auch als „verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“ bezeichnet (Trenczek & Goldberg, 2016). Neben ihrer Funktion als Strafverfolgungsbehörde kann die Polizei auch präventiv agieren. Der verstärkte Fokus auf Kinder- und Jugenddelinquenz hat zu Entwicklungen von Präventionsmaßnahmen geführt, wie z. B. die durch Polizist:innen durchgeführten Gefährderansprachen oder polizeilichen Erziehungsgespräche (Riekenbrauk, 2015). Die Polizeiarbeit im Bereich der Jugenddelinquenz wird durch die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ bestimmt (DVJJ, 1997). Gemäß der PDV 382 soll die Polizei präventiv gegen Jugenddelinquenz wirken und neben sozialen, biologischen und psychischen Entwicklungsprozessen von jugendlichen Beschuldigten auch kriminologische Erkenntnisse berücksichtigen.

2.2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Abs. 2, 3 JGG wirkt die Jugendgerichtshilfe bzw. die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) im gesamten jugendstrafrechtlichen Verfahren mit und ermittelt in diesem Zusammenhang persönliche, familiäre, soziale und wirtschaftliche Hintergründe des Jugendlichen oder Heranwachsenden, um Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft auf dieser Grundlage durch fachliche Einschätzungen und Darstellung möglicher Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen möglichst informierte Entscheidungen zu ermöglichen. Durch die Berichterstattung der JuHiS können diese Entscheidungen, z. B. ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird oder welche Sanktionen angemessen sind, maßgeblich beeinflusst werden. Dabei spielen beispielsweise besondere Lebensumstände, kulturelle Anschauungen, Heimerziehung oder andere Umstände eine Rolle. Neben Betreuung und Beratung der jungen Menschen und ihrer Familien nehmen die Fachkräfte der JuHiS im Falle einer Anklage und wenn nicht explizit darauf verzichtet wird (§ 38 Abs. 7 JGG), an Hauptverhandlungen teil (§ 38 Abs. 4 S. 1 JGG).

In Haftsachen sollte eine zügige Berichterstattung über die Ergebnisse der Nachforschungen der JuHiS erfolgen (§ 38 Abs. 3 S. 2 JGG). Vor der Erteilung von Weisungen muss die JuHiS angehört werden, wie in § 38 Abs. 6 S. 3 JGG festgelegt. Weiterhin kann die JuHiS unter Umständen¹⁰ für die Überwachung von richterlichen Weisungen und Auflagen für Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Betreuung (nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5) verantwortlich sein. Falls die jungen Menschen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist sie gemäß § 38 Abs. 5 S. 2 JGG dazu verpflichtet, dies dem/der Jugendrichter:in mitzuteilen. Darüber hinaus arbeitet sie eng mit Bewährungshelfer:innen zusammen und unterstützt die jungen Menschen bei ihrer Reintegration in die Gesellschaft sowohl während ihrer Haftzeit als auch danach (§ 38 Abs. 5 S. 4, 5 JGG).

Die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Justiz und weiteren Einrichtungen ist in § 52 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII normiert: „Dabei soll das Jugend-

10 Soweit ein Bewährungshelfer nicht hierzu berufen ist (§ 38 Abs. 5 S. 1 JGG) oder keine andere Person als Betreuungshelfer bestimmt wurde (§ 38 Abs. 5 S. 3 JGG).

amt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

2.2.4 Jugendgericht

Im Falle einer Anklageerhebung durch die StA sind die Jugendgerichte für die Entscheidung über die Strafbarkeit eines Verhaltens der Angeklagten¹¹ sowie über die zu verhängenden Rechtsfolgen zuständig. Neben einer Verurteilung gibt es jedoch auch einige Möglichkeiten für die Einstellung eines Verfahrens (§ 47 JGG, § 45 Abs. 3 JGG). Gemäß § 37 JGG sollen Jugendrichter:innen erzieherisch qualifiziert und in der Erziehung erfahren sein. Weiterhin sollen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, (Sozial-)Pädagogik sowie Jugendpsychologie vorliegen. Angesichts des angemessenen Umgangs mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden ergeben sich besondere Anforderungen an Jugendrichter:innen hinsichtlich einer Verhandlungsführung, die sich an deren Alter und geistiger Reife orientiert, sowie der gezielten Auswahl geeigneter Maßnahmen.

2.2.5 Die JGG-Reform

Das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ trat am 17.12.2019 in Kraft und führte zu Änderungen in zahlreichen Vorschriften des JGG. Grundlage für dieses Gesetz war die EU-Richtlinie 2016/800 „über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Straf-

11 Die Angeklagten müssen bei der Entscheidung des Jugendgerichts selbst nicht mehr im jugendlichen bzw. heranwachsenden Alter sein. Vielmehr zählt das Alter zum Zeitpunkt der begangenen Tat(en).

verfahren sind“. Die zahlreichen in dieser Richtlinie formulierten Rechte sollen bezwecken, „dass Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden, und um ihre soziale Integration zu fördern“ (Erwägungsgrund 1 der EU-Richtlinie 2016/800). Änderungen haben sich in vielen Bereichen des Jugendstrafverfahrens ergeben, was Auswirkungen auf die Arbeit der JuHiS, der Polizei und der StA, u. a. durch verstärkte Informations- und Belehrungspflichten, sowie der Strafverteidiger:innen, Jugendrichter:innen und Erziehungsberechtigte hatte. Ebenso erfolgte eine Erweiterung der notwendigen Verteidigung. So liegt nun auch ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn „die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist“ (§ 68 JGG). Außerdem wird die bereits bestehende Möglichkeit zur audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung verpflichtend, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung durch eine:n Verteidiger:in notwendig, diese:r jedoch nicht anwesend ist (§ 70c Abs. 2 Satz 2 JGG). Für die JuHiS ist insbesondere Artikel 7 der EU-Richtlinie 2016/800 über „die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration“ relevant. Unter anderem wurde hier festgelegt, dass die erforderliche individuelle Berichterstattung frühestmöglich während des Verfahrens zu erfolgen hat und explizit bereits vor Anklageerhebung (Abs. 5). Nur in Ausnahmefällen darf Anklage auch ohne Berichterstattung der JuHiS erhoben werden, und zwar dann, „wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird“ (§ 46a JGG).

Die Polizei muss gem. § 70 Abs. 2 JGG die JuHiS nun informieren, sobald ein Strafverfahren gegen einen jungen Beschuldigten eingeleitet und dieser zur Vernehmung geladen wurde. Findet eine Vernehmung ohne vorherige Ladung statt, ist die JuHiS darüber spätestens nach dieser Vernehmung von der Polizei zu informieren.

2.3 Aktueller Forschungsstand zu Häusern des Jugendrechts

2.3.1 Bisherige Evaluationen

Besonderes Augenmerk ist auf die Tatsache zu legen, dass, obwohl inzwischen mehr als 40 Häuser des Jugendrechts errichtet wurden und der aktuellen kriminalpolitischen Debatte zufolge die Anzahl auch weiterhin steigen wird, nur ein Bruchteil der Häuser bundesweit bisher wissenschaftlich und unabhängig evaluiert wurde. Derzeit sind den Autor:innen lediglich vier Evaluationen bekannt – eine für das Projekt in Stuttgart-Bad Cannstatt, eine für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst, eine für Ludwigshafen sowie eine weitere kürzlich erschienene für Frankfurt am Main-Höchst. Wenige weitere Evaluationen sind existent, diese wurden jedoch hausintern und nicht von einem unabhängigen, wissenschaftlichen Institut durchgeführt und werden daher in diesem Bericht nicht näher beleuchtet. Im Folgenden sollen die genannten wissenschaftlichen Evaluationen skizziert werden.

Stuttgart-Bad Cannstatt (Feuerhelm & Kügler, 2003)

Das HdJR Stuttgart-Bad Cannstatt hat im Juni 1999 seine Arbeit aufgenommen und wurde vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. evaluiert. Die gesamte dreijährige Modellphase wurde von der Evaluation begleitet, welche im Dezember 2002 abgeschlossen wurde. Die Projektziele des HdJR umfassten die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden durch die Unterbringung aller Beteiligten in einem Gebäude, ein schnelles Eingreifen bei normwidrigem Verhalten bereits nach der ersten Verfehlung sowie langfristige Verringerung der Jugendkriminalität. Primär untersuchte die Evaluation die Entwicklung der Sanktionen sowie die Sanktionsgeschwindigkeit, da die Stärkung ambulanter Maßnahmen sowie die Verkürzung der Verfahrensdauer wesentliche Ziele des HdJR in Stuttgart-Bad Cannstatt darstellen. In der Evaluation wurde weiterhin thematisiert, dass die formulierten Ziele des Stuttgarter Hauses des Jugendrechts auf „sehr unterschiedlichen Konkretisierungsebenen angesiedelt“ seien. Sehr allgemein formulierte Ziele wie „Optimierung der Effektivität bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität/-delinquenz“ oder „Optimierung der behördenübergreifen-

den Zusammenarbeit ...“ wurden daher aufgrund mangelnder Operationalisierbarkeit zum Untersuchungsgegenstand selbst. Die Autor:innen adressierten außerdem die Hürde, dass keine amtlichen Statistiken zur Messung der Verfahrensdauer existierten. Als Lösung führten die Evaluator:innen eine personenbezogene „Integrierte Kriminalstatistik“ ein, welche die Daten der Polizei, der StA, der JuHiS sowie des Amtsgerichts zusammenfasste und so eine Analyse der Gesamtverfahrensdauer ermöglichte. Um Vergleichszahlen für die Verfahrensdauer zu erhalten, wurden Akten der StA aus dem Jahr 1998 (also einem Jahr vor Projektbeginn) personenbezogen und mithilfe eines Erhebungsbogens ausgewertet. Für die Ergebnisse wurden auf Grundlage dieser beiden Erhebungsarten Vergleiche zwischen den Verfahren aus 1998 und den Datensätzen aus der Projektlaufzeit (01.06.1999 und 31.05.2002) gezogen. Die Ergebnisse zeigen eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten während des Modellprojekts: So konnten die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten vom Eingang bei der Polizei bis zur Abschlussverfügung der StA ab 1999 um 51 % und die Bearbeitung alleine bei der StA um 71 % verkürzt werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit vom Eingang bei der Polizei bis zur gerichtlichen Erledigung verkürzte sich um 54 %. Diese erheblichen Verkürzungen der Verfahrensdauer kommen jedoch höchstwahrscheinlich nicht nur durch verbesserte Kooperationsstrukturen zustande, sondern resultieren zu Teilen aus der Veränderung der Erledigungsstrukturen von StA und Amtsgericht (vgl. Heinz, 2019):

Während der Projektlaufzeit sind die Anteile der Diversion nach § 45 Abs. 1 (von 6.8 % auf 8.8 %), 2 (von 5.8 % auf 10.6 %) JGG und § 153 Abs. 1 StPO (von 1.9 % auf 3.5 %) gestiegen. Der Anteil an Verfahren, die durch ein vereinfachtes Jugendverfahren erledigt wurden, stieg ebenfalls von 2.4 % auf 4.9 % an. Die Anklagen vor dem Jugendrichter sind merklich von 20.0 % auf 11.4 % gesunken.

Ein Blick auf die Erledigungen beim Amtsgericht Bad Cannstatt zeigt, dass Einstellungen nach § 47 JGG (von 20.0 % auf 33.5 %) gestiegen sind, während Verurteilungen deutlich (von 62.8 % auf 35.4 %) gesunken sind. Ein Vergleich der verhängten Sanktionen vor und während der Projektzeit zeigt einen merklichen Anstieg des Anteils der vollstreckbaren Jugendstrafen (von 6.3 % auf 8.5 %), gleichzeitig jedoch eine erhebliche Steigerung

der gemeinnützigen Arbeit (von 37.7 % auf 56.0 %) sowie eine häufigere Anwendung von Weisungen (von 1.1 % auf 8.0 %) und Schadenswiedergutmachung (von 0.6 % auf 7.0 %). Die Evaluator:innen interpretieren diese Entwicklung als eine „vermehrt individuell ausgerichtete Sanktionsauswahl [...], die auch als Ergebnis der qualitativ neuen Kooperationsformen im Haus des Jugendrechts gesehen werden kann“. Bei den veränderten Erledigungsstrukturen von StA und Amtsgericht wurde jedoch nicht für Einflüsse einer potentiell veränderten Delikts- oder Tatverdächtigenstruktur kontrolliert (vgl. Heinz, 2019).

Ludwigshafen (Müller, Mutke & Wink, 2008)

Auch das Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen (JuReLu) wurde vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. wissenschaftlich und extern evaluiert.

In seiner Konzeption bezieht sich das JuReLu ausdrücklich auf das HdJR in Stuttgart-Bad Cannstatt und zielt ebenfalls durch eine räumliche Unterbringung der beteiligten Institutionen auf eine Beschleunigung der Verfahren sowie auf eine Stärkung des pädagogischen Angebots für delinquente junge Menschen ab. Ferner soll damit Jugenddelinquenz effektiver bekämpft und langfristig reduziert werden. Ein konzeptioneller Unterschied liegt jedoch darin, dass bei dem Projekt in Ludwigshafen ein stärkerer Fokus auf die Jugendhilfe gelegt werden soll.

Die Evaluation durch Müller et al. (2008) setzt sich aus drei Schwerpunkten zusammen: Dauer der Jugendstrafverfahren, Kooperation der beteiligten Institutionen sowie Reaktion der beteiligten Institutionen.

Eine Analyse der Verfahrenslaufzeiten vor und nach der Einführung des JuReLu-Systems zeigte deutliche Verkürzungen. So hat sich die Laufzeit der Akten von der Polizei zur StA im Durchschnitt von 17 auf vier Tage reduziert. Die Verfahrensdauer von der Polizei bis zur Abverfügung der StA hat sich durchschnittlich um drei Monate verringert, während bei Anklageerhebungen die Verfahrensdauer um neun Monate verkürzt wurde. Ähnliche Verkürzungen wurden auch in der Zusammenarbeit mit der JuHiS festgestellt. Die Verfahrensdauer vom Eingang der Meldung bei der Polizei bis zur Information des Jugendamtes hat sich im Durchschnitt von sechs auf drei Monate reduziert, wodurch Maßnahmen nun

im Durchschnitt nach vier Monaten beginnen, verglichen mit knapp acht Monaten zuvor. Diese Verfahrensverkürzungen führen die Evaluator:innen einerseits auf neue Organisationsstrukturen wie die Einrichtung einer Geschäftsstelle, kurze Wege sowie die Einführung transparenter Zuständigkeiten zurück. Andererseits sehen sie die Verfahrensverkürzungen als ein Ergebnis neu geschaffener Gremienstrukturen, etwa durch die Einführung von Früh- und Fallbesprechungen. Die Evaluator:innen stellen weiterhin dar, dass Bagatelldelikte schneller ermittelt wurden, während Fälle, in denen die jungen Menschen wegen mehrerer Straftaten beschuldigt sind, längere Ermittlungen erfordern. Und auch bei der StA steigt die Verfahrensdauer bei Schwere und Komplexität der Fälle, wodurch die Evaluator:innen Begrenzungen einer Verfahrensverkürzung deutlich machen.

Weiterhin wurden die Anteile der Verfahrenserledigungen beschrieben. So zeigten die Ergebnisse, dass in fast zwei Dritteln der Fälle eine Verfahrenseinstellung durch die StA vorgenommen wurde, und in 20 % der Fälle wurden Diversionen in Verbindung mit erzieherischen Maßnahmen durchgeführt. Bei den Fällen, in denen tatsächlich Maßnahmen ergriffen wurden, betrug der Anteil der Diversionen über 50 %. Anklage wurde in 14 % der Fälle erhoben oder ein Strafbefehl erlassen. Ein Vergleich zu Verfahrenserledigungen vor dem JuReLu findet mangels Daten nicht statt.

Eine Besonderheit der Evaluation des JuReLu war es, dass insgesamt 101 junge Menschen befragt wurden, die ihm Rahmen eines Strafverfahrens das JuReLu kennengelernt haben. Im Fokus der Befragung war die Unterscheidung der Aufgaben und Rollen der beteiligten Akteure sowie die Bewertung der Reaktion auf ihre Straftaten. Ergebnis der Befragung war, dass fast drei Viertel der jungen Menschen die Reaktion auf ihre Straftaten als gerecht empfanden und die überwiegende Mehrheit sich fair behandelt und ernst genommen fühlte und die Reaktion zügig erfolgte. Die eindeutige Mehrheit gab an, dass ihnen die Aufgabenprofile der Polizei (88 %) und der JuHiS (82 %) klar waren. In Bezug auf die StA wusste etwa ein Drittel nicht klar die Aufgabe und Funktion dieser Institution. Die Evaluator:innen merkten kritisch an, dass die Ergebnisse verzerrt sein könnten, da der Zugang zu den Befragten über die JuHiS stattfand und die Motivation zur Teilnahme ebenfalls einen selektierenden Effekt haben kann.

Weiterhin wird beschrieben, dass anfängliche Vorurteile und Ressentiments zwischen den Kooperationspartnern sowie ein unzureichend geregelter Informationsfluss und eine geringe wechselseitige Wissensbasis mithilfe des Modellprojekts deutlich verbessert wurden bzw. gänzlich ausgeräumt werden konnten. Während des Projekts verbesserte sich laut Polizei, StA und JuHiS die Qualität der Zusammenarbeit merklich und erreichte ein hohes Niveau. Abschließend ziehen die Evaluator:innen das Fazit, dass eine erfolgreiche Kooperation eine Verständigung auf gemeinsam getragene Ziele, eine Synchronisierung von Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen sowie eine enge Verzahnung von Jugendhilfeplanungsprozessen benötige. Die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts erfordere Zeit und zusätzliche Personal- und Zeitressourcen, habe aber letztlich das Potenzial, in der Zusammenarbeit Zeit zu sparen und Reibungsverluste zu reduzieren. Eine gelungene Umsetzung erfordere auch institutionenübergreifende Fortbildungen und eine abgestimmte Daten- und Informationsbasis. Jedes Haus des Jugendrechts müsse jedoch vor Ort neu erfunden, entwickelt und erprobt werden, so die Autor:innen.

Frankfurt am Main-Höchst und Wiesbaden (Linz, 2013)

Die Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst nahmen im Dezember 2010 und Februar 2011 ihre Arbeit auf. Die projektbegleitende Evaluation wurde von 2010 bis 2012 durch die Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Gießen, Susanne Linz, sowie im Zusammenwirken mit der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ) in Wiesbaden durchgeführt. Die Evaluationen der beiden Häuser fanden parallel statt, die Ergebnisse wurden jedoch getrennt für die beiden Häuser festgehalten. Beide Evaluationen setzen sich aus drei Schwerpunktmodulen zusammen: Erhebung und Auswertung elektronischer Daten der beteiligten Institutionen, Befragung der Mitarbeitenden sowie die teilnehmende Beobachtung. Eine Auswertung der elektronischen Daten¹² zeigt für Wiesbaden, dass das Fallaufkommen nach Projektbeginn bei der Polizei zunächst von 3317 (2010) auf 3052 (2011) Täter leicht sank (1. Halbjahr 2012: 1353 Täter), während es bei der StA von 2915

12 Für 2012 lagen nur Daten für das erste Halbjahr vor.

(2010) auf 3821 (2011) stieg (1. Halbjahr 2012: 1429 Täter). Die Verfahrensdauer bei der Polizei sank zunächst im Median von 30 Tage (2010) auf 26 Tage (2011), stieg im ersten Halbjahr 2012 jedoch wieder auf 29 Tage. Die Verfahrensdauer der StA sank von 3 Tage (2010 und 2011) auf 2 Tage im ersten Halbjahr 2012. Bei Gericht stieg die Bearbeitungszeit im Median von 105 Tage (2010) auf 169 Tage (2011) an. Aufgrund dieser Schwankungen und des kurzen Betrachtungszeitraums, auf dem die Daten basieren, lassen sich kaum aussagekräftige Tendenzen in Bezug darauf ableiten, wie sich das Fallaufkommen und die Verfahrensdauer grundsätzlich seit der Einführung des Hauses des Jugendrechts verändert haben. Auch ein Vergleich zu der Zeit vor der Errichtung des Hauses wäre hilfreich, um Rückschlüsse der Wirkung des Projekts auf das Fallaufkommen sowie die Verfahrensdauer ziehen zu können.

Der Anteil der Anklagen vor dem Jugendrichter stieg zunächst (2010: 22.2 %, 2011: 26.7 %), nahm dann jedoch wieder drastisch ab (1. Halbjahr 2012: 16.5 %). Im Gegensatz dazu verdoppelte sich nahezu der Anteil der Anklagen vor dem Jugendschöffengericht von 8.4 % (2010) auf 15.5 % (2011, 1. Halbjahr 2012: 14.4 %). Eine endgültige Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG aufgrund durchgeführter erzieherischer Maßnahmen erfolgte für einen wachsenden Anteil der Verfahren (2010: 9.3 %, 2011: 9.6 %, 1. Halbjahr 2012: 12.2 %).

Die häufigste Abschlussentscheidung des Gerichts war die Verwarnung mit Auflage gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 JGG, deren Anteil vom Jahr 2010 (33.3 %) auf 2011 (36.8 %, 1. Halbjahr 2012: 42.7 %) gestiegen ist. Der Anteil von Einstellungen des Verfahrens nach erfolgter oder eingeleiteter erzieherischer Maßnahme gemäß §§ 45, 47 JGG sank über die Jahre von 2010 (11.1 %) bis 2012 (ca. 8 %). Der Anteil der Jugendstrafe mit Bewährung hat sich von 2010 (1.6 %) auf 2011 (9.4 %) zunächst erhöht, ist aber im ersten Halbjahr 2012 wieder zurückgegangen. Auch der Anteil der Jugendstrafe ohne Bewährung erhöhte sich zunächst (2010: 0.8 %, 2011: 4.3 %) und sank dann wieder (1. Halbjahr 2012: 1.9 %).

Für Frankfurt zeigt sich: Im Jahr 2011 wurden 1193 Vorfälle von der Polizei erfasst, während es im ersten Halbjahr 2012 nur 425 waren, was auf eine abnehmende Tendenz hindeutet. Im Median ist die Bearbeitungszeit der Polizei von 31 auf 34 Tage gestiegen.

Die Fallzahl bei der StA sank mit 2780 Verfahren (2011) und 1239 im ersten Halbjahr 2012. Die Bearbeitungsdauer der StA wurde von 2011 (37 Tage) zum ersten Halbjahr 2012 (16 Tage) gesenkt. Die Bearbeitungsdauer am Gericht erhöhte sich im Durchschnitt von 86 auf 106 Tage, im Median steigt sie von 73 auf 76 Tage.

Die Anklagen vor dem Jugendrichter stiegen im Vergleich zu 2010 von 13.6 % auf 19.8 % im Jahr 2011, sanken aber leicht auf 17.6 % im Jahr 2012. Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG und § 153 StPO betragen 10.6 % (2010), 6.9 % (2011) und 11.3 % (2012). Die Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG zeigte für erzieherische Maßnahmen 6.1 % (2010), 8.8 % (2011) und 6.8 % (2012). Einstellungen nach einem Täter-Opfer-Ausgleich stiegen von 0.7 % (2010) auf 1.3 % (2011) und waren 2012 bei 0.2 %.

Die häufigste Hauptverfahrensentscheidung war die Verwarnung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 JGG, mit Anteilen von 30.7 % (2010), 45.7 % (2011) und 28.6 % (2012). Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG gingen drastisch zurück: 20.5 % (2010), 4.4 % (2011) und 11.4 % (2012). Jugendstrafe mit Bewährung trat nur 2010 (3-mal) auf, während Jugendstrafe ohne Bewährung während des gesamten Beobachtungszeitraums nicht verhängt wurde.

Aufgrund fehlender Daten gibt es in einigen Fällen keine Erklärung für die unerwarteten Zunahmen sowohl in den Durchschnittswerten als auch in den Medianen, die in der Evaluation für beide Häuser des Jugendrechts beobachtet wurden (vgl. Heinz, 2019).

In regelmäßigen Mitarbeitendenbefragungen in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst mit insgesamt fünf und vier Messzeitpunkten wurden Ansichten zu Arbeitsstrukturen, Zielen und deren Umsetzung gesammelt. Die Ergebnisse für beide Häuser deuten gleichermaßen darauf hin, dass die Mitarbeiter das Ermittlungsverfahren als optimiert betrachteten. Im Verlauf des Projekts stellten alle Beteiligten eine Verbesserung sowohl ihrer Arbeit als auch der Kommunikation mit anderen Institutionen fest. An dieser Stelle sollte jedoch betont werden, dass in beiden Häusern zu jedem Messzeitpunkt drei Viertel der Befragten der Polizei zugehörig waren, wodurch der Großteil der Ergebnisse vorrangig die Antworten der Polizeibeamt:innen widerspiegeln dürfte.

Die Evaluatorin bewertet die Projekte insgesamt positiv. In Wiesbaden wird die Zusammenarbeit zwischen dem Projekt und dem Amt für Soziale

Arbeit (AfSA) als positiv betrachtet, jedoch gibt es Verbesserungspotenzial, wie eine qualitative Steigerung des Ermittlungsverfahrens und einen engeren Kontakt der StA zu den Jugendlichen. Das Haus des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst hat die Projektphase erfolgreich abgeschlossen, und die Mitarbeiter:innen stehen hinter dem Konzept.

Auch die Evaluatorin der Häuser des Jugendrechts Wiesbaden und Frankfurt kommt zu einem ähnlichen Fazit wie die Evaluator:innen aus Ludwigshafen. So sollte ihrer Empfehlung nach bei der Planung künftiger Häuser des Jugendrechts und bei der Fortentwicklung bestehender Häuser ausreichend Zeit für die Vorbereitung eingeplant werden, und alle beteiligten Behörden sollten die Aufgabenbereiche der anderen kennenlernen. Die Aufgabenstrukturierung und Leitung sind von besonderer Bedeutung, und es sollten mögliche Konzeptanpassungen bei abweichenden Voraussetzungen oder Zielrichtungen berücksichtigt werden. Situative Gegebenheiten sowie persönliche Voraussetzungen der Projektmitarbeiter:innen müssen bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden.

Frankfurt am Main-Höchst (Dessecker, Bork, Hatton & Schäfer, 2022)

Diese Evaluation kann als Anschlussprojekt für die Forschung von Linz aus 2013 betrachtet werden. Untersucht wurde dieses Mal jedoch nur das HdJR in Frankfurt am Main-Höchst. Auch diese Evaluation wurde von der Kriminologischen Zentralstelle e.v. durchgeführt. Ein besonderer Fokus bei der Untersuchung lag auf einer Analyse zur Legalbewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Verfahren im Frankfurter HdJR bearbeitet wurden. Darüber hinaus wurden amtliche Statistikdaten ausgewertet sowie vier Mitarbeiter:innen aus den beteiligten Institutionen qualitativ befragt.

Für die Untersuchung zur Legalbewährung wurden sowohl Bundeszentralregisterdaten als auch Einträge des staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungssystems MESTA genutzt. Es wurde eine parallelisierte Stichprobe erstellt, die insgesamt aus 173 Jugendlichen und Heranwachsenden aus Frankfurt am Main bestand, die im Jahr 2015 durch delinquentes Verhalten auffällig wurden. Davon wurden die Verfahren von 103 Personen im HdJR Frankfurt-Höchst bearbeitet und 70 im Frankfurter Osten ohne HdJR. Die Legalbewährung wurde auf Grundlage von Bundeszen-

tralregisterauskünften mit einem Beobachtungszeitraum von mindestens vier Jahren analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass 70 % der Experimentalgruppe und 59 % der Kontrollgruppe ohne Folgeeintragung blieben.

Einschränkend muss jedoch ein besonderes Augenmerk auf die parallelisierte Stichprobe gelegt werden. So wurden die beiden Gruppen zwar in einem mehrschrittigen Prozess parallelisiert, jedoch unterschieden sie sich in ihrer Deliktsstruktur nicht trivial. So waren in beiden Gruppen Vermögens- und Eigentumsdelikte am häufigsten vertreten, jedoch wurde die Experimentalgruppe (Personen mit Verfahren im HdJR) deutlich häufiger mit Verkehrsdelikten auffällig, während Personen in der Kontrollgruppe (Personen mit Verfahren im Frankfurter Osten) häufiger mit Gewaltdelikten in Erscheinung getreten sind. Darüber hinaus unterschieden sich die Abschlussentscheidungen der StA zwischen den Gruppen dahingehend, dass in der Experimentalgruppe häufiger Diversionen eingeleitet wurden, während in der Kontrollgruppe häufiger vor dem Jugendgericht angeklagt wurde. Diese unterschiedlichen Deliktmuster und Verfahrensausgänge der beiden Gruppen sind für die Interpretierbarkeit der Ergebnisse entscheidend. Da Gewaltdelikte prozentual häufiger mit einer Rückfälligkeit einhergehen als Verkehrsdelikte (Jehle et al., 2020), ist es nicht überraschend, dass in dieser Experimentalgruppe seltener eine Rückfälligkeit beobachtet wurde als in der Kontrollgruppe. Die Autor:innen schrieben selbst in ihrem Bericht, dass „die beiden Gruppen wegen deutlich unterschiedlicher Fallstrukturen und Verhaltensweisen der StA nur eingeschränkt vergleichbar“ (Dessecker et al., 2022, S. 12) waren.

Weiterhin wurden Interviews mit insgesamt vier Mitarbeiter:innen des HdJR in Frankfurt am Main-Höchst geführt. Diese berichteten von einer positiven Zusammenarbeit und Unterstützung für das Konzept. Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren habe sowohl positive als auch negative Auswirkungen. So führe es zu Verzögerungen und Unterbrechungen in den Ermittlungen, da die erste Vernehmung vorverlegt werden müsse. Dies beeinträchtige den Informationsfluss und den Erkenntnisgewinn. Da die Interviews lediglich mit einer sehr kleinen Stichprobe geführt wurden, können diese nicht als repräsentativ für die Mitarbeiter:innen des HdJR in Frankfurt am Main-Höchst betrachtet werden.

2.3.2 Das umstrittene Konzept

Obwohl Häuser des Jugendrechts in den vergangenen Jahren durch die Politik fast ausschließlich als Erfolgskonzept kommuniziert wurden, bisherige Evaluationen überwiegend positiv ausfielen und der Trend zur Errichtung weiterer Häuser auch weiterhin steigend zu sein scheint, gibt es einige Stimmen aus Forschung und Praxis, die dem Konzept kritisch gegenüberstehen und auf potenzielle Problematiken hinweisen, die das Konzept mit sich bringen kann. So stoßen in einem Haus des Jugendrechts zwei Systeme aufeinander, die sich in ihrer Aufgabenstellung und Zielsetzung – mit dem sozialpädagogisch motivierten Helfen auf der einen und der strafrechtlichen Sozialkontrolle auf der anderen Seite – stark unterscheiden (Möller, 2010; Trenczek & Goldberg, 2016). In einem sozialen Rechtsstaat sind diese beiden Funktionen, welche sich gegenseitig maßgeblich beeinflussen, für eine friedliche Gesellschaft unverzichtbar (Trenczek & Goldberg, 2016). Die Erfüllung dieser unterschiedlichen Funktionen in räumlicher Nähe, wie es im Haus des Jugendrechts der Fall ist, kann jedoch eine besondere Herausforderung für die dort tätigen Personen darstellen.

Sozialdatenschutzrechtliche Bedenken

Ein Grund dafür ist, dass eine Unterbringung der drei Institutionen in einem Gebäude und die damit verbundene räumliche Nähe das Risiko eines übermäßigen Informationsaustausches birgt. Zur Erfüllung der Ermittlungspflicht kommen nicht nur formelle Ermittlungsmaßnahmen wie Vernehmungen und Befragungen infrage, auch informelle Gespräche mit potenziellen Informationsquellen werden hierfür genutzt (Emig, 2010). Die JuHiS kann in diesem Fall zu einer interessanten Informationsquelle werden. Denn im Zuge ihrer Mitwirkung im Jugendstrafverfahren (siehe Kapitel 2.2.3) sammelt sie möglicherweise auch Informationen über die Straftat oder weitere Delikte, die den Strafverfolgungsbehörden bisher nicht bekannt sind.

Alle Daten, die die JuHiS im Zuge ihrer Arbeit sammelt, unterliegen jedoch einem strengen Sozialdatenschutz. Ob diese Daten an die Polizei oder StA – unabhängig vom jeweiligen Kontext oder der Form – weitergegeben werden dürfen, ist davon abhängig, ob entweder die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse (§§ 68, 69, 73 SGB X) erfüllt sind oder ob eine

wirksame Einwilligung des Jugendlichen (Art. 7 DSGVO) vorliegt. Ersteres ist hinsichtlich der StA der Fall. Denn die JuHiS erhebt gemäß § 38 Abs. 2, 3 JGG diese Sozialdaten, um der StA umfassende Informationen über die Persönlichkeit und das soziale Umfeld des Jugendlichen zu liefern, sodass sie eine möglichst informierte Entscheidung über eine Diversion oder Anklageerhebung treffen kann. Die Weitergabe der Sozialdaten an die StA entspricht also dem Zweck ihrer Erhebung (§ 69 I Nr. 1 SGB X). Hinsichtlich der Polizei liegen die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse hingegen nicht vor, da ihre Zuständigkeit nur auf die Untersuchung der Tat und nicht des Täters oder der Täterin beschränkt ist. Eine Weitergabe der Daten ist daher nur aufgrund einer wirksamen Einwilligung zulässig. Ist dies nicht der Fall, so hat die JuHiS ein sozialrechtliches Schweigerecht und ist dazu verpflichtet, alle Informationen, die im Rahmen ihrer Nachforschungen bekannt gewordenen sind, vertraulich zu behandeln (§ 35 Abs. 3 SGB I). Trotz dieser Schweigepflicht kann es jedoch zu Anfragen seitens der Polizei kommen, denen die JuHiS selbstbewusst entgegenzutreten muss, was jedoch zu einer angespannten Arbeitsatmosphäre zwischen den Institutionen führen kann (Lohrmann & Schaerff, 2021).

Beschleunigte Verfahren und ihre Wirkung

Das Ziel, das grundsätzlich bei Häusern des Jugendrechts dominiert, ist, dass durch eine optimierte behördenübergreifende Zusammenarbeit die Wege verkürzt und die Kommunikation verbessert werden sollen, sodass infolgedessen die Zeit zwischen der Auffälligkeit des jungen Menschen und der Reaktion darauf möglichst kurzgehalten wird. Weiterhin heißt es in Richtlinie Nr. 6 zu § 43 JGG: „Die Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann am wirksamsten, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen.“ Ob jedoch eine Verfahrensverkürzung tatsächlich eine Wirksamkeit auf die Legalbewährung der jungen Menschen hat, ist bislang nicht wissenschaftlich belegt.

Obwohl die Forderung nach schnellen Sanktionen von der psychologischen Forschung unterstützt zu werden scheint, basiert diese Unterstützung hauptsächlich auf experimentellen (Tier-)Studien, bei denen eine Bestrafung innerhalb von Sekunden nach einem unerwünschten Verhalten erfolgt. Die vorliegenden Studien basieren auf dem lerntheo-

retischen Ansatz der operanten Konditionierung, der postuliert, dass ein unmittelbarer aversiver Reiz nach einem Verhalten die Wahrscheinlichkeit dieses Verhaltens verringern kann. Diese Reduktion des Verhaltens erfolgt aufgrund der unbewussten Assoziation mit dem negativen Reiz (Oberaue & Lange, 2006). Die in dem Ansatz postulierte Unmittelbarkeit eines Reizes auf ein Verhalten wird als eine Verzögerung von wenigen Minuten oder Sekunden verstanden. Bisherige Studien hierzu lassen sich jedoch nur begrenzt auf den Menschen übertragen, da das explizite Lernen vernachlässigt wird. Beim expliziten Lernen werden bewusste kognitive Prozesse verwendet, um Handlungen und Konsequenzen miteinander in Verbindung zu bringen. Diese Art des Lernens ist auch bei einer längeren Verzögerung zwischen Verhalten und Konsequenz möglich (Aronfreed, 1968), obwohl die Gedächtnisspuren mit zunehmender Zeit flüchtiger werden. Es konnte gezeigt werden, dass diese zeitlichen Verzögerungen durch Erinnerung an das auslösende Verhalten zum Zeitpunkt der Konsequenz gemildert werden können.

Die Anzahl empirischer Studien, die eine engere Beziehung zur realen strafrechtlichen Situation aufweisen, ist begrenzt, und ihre Ergebnisse sind inkonsistent. So deuten Studien mit Schulkindern und Erwachsenen darauf hin, dass eine verzögerte Strafe eine geringere Wirkung auf unerwünschtes Verhalten hat als eine unmittelbare Strafe (Abramowitz & O'Leary, 1990; Trenholme & Baron, 1975). Bei unmittelbarer Bestrafung von Regelverstößen im Straßenverkehr, z. B. durch sofortigen Bußgeld-einzug, konnte jedoch keine Wirkung in Bezug auf die Reduzierung von Unfällen, Verletzungen oder Todesfällen festgestellt werden (Tavares et al., 2008). Bliesener und Thomas (2012) untersuchten die Auswirkungen verschiedener langer Verfahrensdauern auf den nachfolgenden Zeitraum der Legalbewährung von 380 jungen Mehrfachauffälligen. Ihre Ergebnisse zeigten entgegengesetzt der eigentlichen Annahme, dass eine längere Verfahrensdauer mit einer längeren Legalbewährungszeit einherging. In einer Folgestudie mit 983 Personen fand Thomas (2014) erneut, dass längere Verfahrenszeiten mit weniger weiteren Straftaten verbunden waren, wobei die Schwere der Rückfalltaten unbeeinflusst war. Diese und weitere Studien (u. a. Bareinske, 2004; Verrel, 2012) konnten keinen spezialpräventiven Effekt schneller Verfahren und Sanktionen nachweisen.

Neben dem bestehenden gesetzlichen Anspruch auf eine zügige Klärung des Tatvorwurfs empfiehlt es sich, einen jungen Menschen, der sich in einer Lage mit erheblichem psychischem Stress und der Gefahr der Stigmatisierung befindet (Mertens & Murges-Kemper, 2008), nicht unnötig lange im Ungewissen zu belassen. Dennoch sollte die Geschwindigkeit des Verfahrens immer am Erziehungsziel ausgerichtet oder diesem untergeordnet sein. Es kann daher auch von Vorteil sein, für bestimmte Verfahrensschritte mehr Zeit zu gewähren, wenn dies im Einzelfall angebracht ist (DVJJ, 2023; Mertens, 2003). Demzufolge läge es nahe, eine Verfahrensbeschleunigung nicht bedingungslos als ein Erfolgskriterium von Häusern des Jugendrechts anzusehen.

2.4 Das Haus des Jugendrechts aus Perspektive der Adressat:innen

Auch aus der Perspektive der jungen Menschen, deren Jugendstrafverfahren in einem Haus des Jugendrechts bearbeitet werden, sind jedoch einige strukturelle Probleme des Hauses des Jugendrechts denkbar. Ein sehr entscheidender Aspekt ist hierbei, dass durch die gemeinsame Unterbringung von JuHiS mit Ermittlungsbehörden die Gefahr besteht, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der JuHiS und ihren Klient:innen gestört werden könnte. So ist das Fundament jeglicher sozialpädagogischer Arbeit das Bemühen um ein vertrauliches Verhältnis mit den Klient:innen. Dabei ist eine klare Unterscheidung zwischen den Aufgabebereichen der JuHiS, StA und Polizei erforderlich, um das Vertrauen der jungen Klient:innen in die Arbeit der JuHiS zu fördern (DVJJ, 2012). Ob tatsächlich eine klare Unterscheidung durch die Klient:innen stattfindet, ist jedoch nicht gesichert. Die Unterbringung der Kooperationsakteure unter einem Dach birgt die Gefahr, dass die Adressat:innen nicht in der Lage sind, die Mitarbeiter:innen des Hauses des Jugendrechts ihren jeweiligen Behörden zuzuordnen. Dadurch kann das Risiko bestehen, dass eine allgemeine Skepsis der jungen Menschen gegenüber allen Mitarbeiter:innen ausgelöst wird – so auch gegenüber denen der JuHiS.

Weiterhin suggerieren Formulierungen (durch Medien) wie „drei Behörden – eine Klingel“ oder „das Haus des Jugendrechts ermittelt“ eine engere Zusammenarbeit zwischen JuHiS und Strafverfolgungsbehörden (Lohrmann & Schaerff, 2021), als sie ggf. tatsächlich stattfindet. Durch die Wahrnehmung einer zu eng verzahnten Zusammenarbeit könnte der Eindruck entstehen, dass dadurch zwischen den beteiligten Institutionen ein übermäßiger Informationsaustausch stattfindet. Dies könnte bei jungen Menschen Bedenken hervorrufen, ob die Informationen, die sie der JuHiS anvertraut haben, möglicherweise an die Polizeibehörden weitergeleitet werden, was ebenfalls einen negativen Einfluss auf das Vertrauen der Klient:innen gegenüber der JuHiS haben kann.

Auch bauliche Gegebenheiten werden kritisch betrachtet, da sie den Eindruck einer fehlenden Distanz zwischen JuHiS und Strafverfolgungsbehörden erwecken können. So besitzen einige Häuser des Jugendrechts einen gemeinsamen Eingang, eine gemeinsame Klingel oder befinden sich im Gebäude der örtlichen Polizeidirektion, wodurch sie videoüberwacht sind. Diese polizeiliche Präsenz könnte Jugendliche und Heranwachsende, insbesondere solche, nach denen gefahndet wird, abschrecken. Folglich wäre denkbar, dass das Haus des Jugendrechts in einem solchen Fall gemieden wird und die Angebote der JuHiS seltener in Anspruch genommen werden.

Der Eindruck einer zu engen Kooperation sowie der Unterbringung in einem Haus kann dazu führen, dass sich ein generelles Misstrauen gegen die Ermittlungsbehörden, das sich in verschiedenen Erfahrungen von Kriminalisierung und Etikettierung herausgebildet hat, auf die JuHiS überträgt (Riekenbrauk, 2015). Ein solches Misstrauen kann das Vertrauensverhältnis mit den jungen Menschen gefährden und die sozialpädagogische Arbeit somit negativ beeinflussen. Aufgrund dieser geschilderten Bedenken geht Riekenbrauk (2015) sogar davon aus, dass die Nachteile des Hauses des Jugendrechts für die JuHiS maßgeblich gegenüber den Vorteilen überwiegen.

In einem Haus des Jugendrechts sollten demnach klare Unterscheidungen in Räumlichkeiten und Auftreten zwischen den Behörden sichtbar sein, um die Unabhängigkeit und die Rolle der JuHiS zu betonen und

das Vertrauen der jugendlichen Klient:innen zu stärken (DVJJ, 2012; Lohrmann & Schaerff, 2021; Riekenbrauck, 2015).

2.4.1 Labeling durch den Begriff des „Intensivtäters“

In einigen Häusern des Jugendrechts wie in Köln, Dortmund oder auch Leipzig wird ein spezieller Fokus auf sogenannte „Intensivtäter“ gelegt. Der Begriff „Intensivtäter“ entstammt der Polizeipraxis und beschreibt in der Regel jugendliche und erwachsene Beschuldigte, die mehrfach über einen bestimmten Zeitraum hinweg für eine bestimmte Anzahl von Delikten tatverdächtig sind (Müller, 2011; Walsh, 2017). Es gibt bundesweit keine einheitliche Definition des Begriffs „Intensivtäter“ (Neubacher, 2020). Gängige Definitionskriterien sind dabei die Häufigkeit der Deliktsbegehung, die Länge des berücksichtigten Beobachtungszeitraums sowie die Schwere der verübten Delikte (Neubacher, 2020). Intensivtäter machen lediglich ca. 5–7 % der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen aus. Dabei sind sie letztlich jedoch für mehr als die Hälfte aller Straftaten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich (Boers, 2019). Die Kriminalpolitik ist daher daran interessiert, gezielt gegen diese Gruppe vorzugehen. Aus diesem Grund wurden vonseiten der Strafverfolgung sowie der JuHiS spezielle Maßnahmen für Intensivtäter entwickelt, die sich in polizeiliche, verfahrenstechnische und behördenübergreifende sowie sozialpädagogische Ansätze unterscheiden lassen (Walsh, 2017). Polizeiliche Ansätze zielen in diesem Rahmen insbesondere auf die Erhöhung des Fahndungsdrucks ab. Dies wird erreicht durch den gezielten Austausch personenbezogener Informationen zwischen verschiedenen Polizeidienststellen sowie mit der StA. Dabei wird ein personenbezogenes Erfassungssystem für Intensivtäter eingesetzt. Verfahrenstechnische und behördenübergreifende Ansätze konzentrieren sich auf Schnittstellen zwischen den beteiligten Einrichtungen. Dies dient der Optimierung des Informationsaustauschs und der Koordination von Vorgehensweisen. Die Vernetzung und Abstimmung sollen die Zusammenarbeit der Behörden erleichtern. Regelmäßige Fallkonferenzen fördern zudem den kontinuierlichen Austausch zwischen den beteiligten Institutionen. Sozialpädagogische Maßnahmen beziehen sich auf Interventionen im Rahmen der Kinder- und

Jugendhilfe. Hierbei liegt oft ein Schwerpunkt auf der Förderung emotionaler und sozialer Fähigkeiten. Diverse Programme wie beispielsweise Anti-Gewalt-Trainings werden miteinander kombiniert, um diese Ziele zu erreichen (Walsh, 2017).

Diese Maßnahmen verdeutlichen, dass der Begriff „Intensivtäter“ sehr folgenreich sein kann, auch wenn er keinen wissenschaftlichen Definitionskriterien unterliegt. Einige Forscher:innen, aber auch Praktiker:innen kritisieren den Begriff, da diese Einordnung im Sinne des Etikettierungsansatzes insbesondere bei Jugendlichen stigmatisierende Auswirkungen haben kann (z. B. Baier, 2020; Schulte, 2019). Wer Straftaten begeht oder verdächtigt wird, diese begangen zu haben, und demnach als kriminell etikettiert wird, kann langfristig dieses kriminelle Label in die eigene Identität integrieren und sich folglich so verhalten, wie es andere von einem Kriminellen erwarten. Personen handeln also gemäß der an sie herangetragenen Verhaltenserwartungen, die mit dem Etikett einhergehen (Lamnek, 1998). Infolge der Stigmatisierung können delinquente Jugendliche Schwierigkeiten haben, Kontakte zu nicht-delinquenten Jugendlichen aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, was zu einem Selektionseffekt führen kann (Schulte, 2019). Die „kriminelle Karriere“ kann somit durch das Label „Intensivtäter“ verfestigt werden (Laue, 2011). Dementsprechend könnte der Begriff „Intensivtäter“, der in einigen Häusern des Jugendrechts eine zentrale Rolle spielt, dem Ziel der Reduktion von Straffälligkeit entgegenstehen.

Die Perspektive der Jugendlichen und Heranwachsenden, insbesondere in Form von Befragungen, wurde bisher lediglich in der Evaluation des Ludwigshafener HdJR miteinbezogen (Müller et al., 2008). Diese Perspektivübernahme scheint insbesondere notwendig, um eine sozialpädagogische Arbeit mit Vertrauensverhältnis garantieren zu können. In dem vorliegenden Evaluationsbericht wird daher versucht, die Perspektive der Zielgruppe stärker einzubeziehen, als es in dem Großteil der vorherigen Evaluationsprojekte der Fall war.

2.5 Potenziale und Risiken von Intergruppenkontakt im Haus des Jugendrechts

Eine Kooperation zwischen Ermittlungsbehörden und JuHiS ist zwar gesetzlich festgehalten, steht jedoch aufgrund unterschiedlicher Aufgaben und Ziele der beiden verschiedenen Systeme besonderen Herausforderungen gegenüber. Dieser Umstand kann zu verschiedenen Unstimmigkeiten, Reibungen oder gar gegenseitigen Ressentiments führen (Müller et al., 2008). Eine Besonderheit an Häusern des Jugendrechts ist, dass Kooperation in räumlicher Nähe stattfindet und so in der Regel ein persönlicher Kontakt hergestellt wird. Dieser direkte Kontakt zwischen den Institutionen kann sozialpsychologischen Erkenntnissen zufolge sowohl positive als auch negative Folgen für die Kooperationsarbeit haben.

In über 70 Jahren sozialpsychologischer Forschung hat sich immer wieder gezeigt, dass positiver Kontakt zwischen Angehörigen unterschiedlicher Gruppen positive Auswirkungen auf die Einstellungen zur jeweils anderen Gruppe hat (Dovidio et al., 2017). Dies geschieht über eine verbesserte Perspektivübernahme, affektive Beziehungen und einen Abbau von Stereotypen. Gordon Allport beschrieb dieses Phänomen erstmalig 1954 innerhalb der sogenannten *Kontakthypothese*, welche seither durch zahlreiche Forschungsarbeiten bestätigt und weiterentwickelt wurde. So konnte z. B. gezeigt werden, dass positive Kontakterfahrungen mit Ausländer:innen dazu führen, dass sich Vorurteile unter Deutschen reduzieren (Wagner et al., 2006). In einer umfassenden Metaanalyse konnten Pettigrew und Tropp (2006) zeigen, dass auch Diskriminierung und Vorurteile gegenüber anderen marginalisierten Gruppen durch positiven Kontakt zu ihren Mitgliedern reduziert werden und dass auch flüchtiger und nicht intendierter Kontakt positive Auswirkungen haben kann.

Entscheidend für die positiven Effekte von Kontakt ist dessen Valenz, also wie der Kontakt bewertet wird. So kann der Kontakt entweder als positiv und angenehm oder als negativ und unangenehm empfunden werden. Bisherige Forschung zeigt, dass negativer Kontakt zwar deutlich seltener erlebt wird als positiver Kontakt (z. B. Graf et al., 2014; Schäfer, Kauff et al., 2021), die negativen Auswirkungen von negativem Kontakt

sind allerdings stärker als die positiven Auswirkungen von positivem Kontakt, wodurch das Risiko für Spannungen zwischen diesen Gruppen steigt.

Ergebnisse aus einer repräsentativen Befragung des ZKFS, dem *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen* (kurz: PaWaKS, Bolesta et al., 2022), zeigen, dass die Einstellungen gegenüber Polizei, Richter:innen, Staatsanwält:innen und Rechtsanwält:innen umso positiver und das Vertrauen in die Polizei und die Justiz umso höher waren, je positiver der Kontakt zu Polizei und Justiz durch die Befragten wahrgenommen wurde (Bender & Asbrock, 2022).

Die besondere Kooperationsform in Häusern des Jugendrechts birgt somit das Potenzial, dass positive Kontakterfahrungen zu einem gesteigerten gegenseitigen Verständnis und der Fähigkeit zur Perspektivübernahme beitragen und zugleich Vorurteile abgebaut werden können. Im Vergleich zu anderen Kooperationsformen scheint dieses Potenzial in Häusern des Jugendrechts leichter realisierbar. Jedoch ist zu beachten, dass die Valenz der Kontakterfahrungen entscheidend ist, da negative Kontakte das Gegenteil bewirken können. Daher ist es wichtig, geeignete Bedingungen zu schaffen, um positive Kontakterfahrungen zu fördern und somit das Potenzial der Kooperation in Häusern des Jugendrechts auszuschöpfen.

